

Das Thema „von Dritten bezogene Daten, Ratingmethoden und Ratingergebnisse“ (kurz: „Ratingübernahme“) berührt weniger Fragen der rechtlichen Umsetzung — über die Vorgaben des Baseler Rahmenwerks und des Vorschlags zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG hinaus besteht kein Bedarf an formellen Regelungen — als vielmehr Fragen der aufsichtlichen Auslegung. Dafür ist es nützlich, dass Aufsicht und Industrie in Dialog darüber treten, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Institut Ratinggrundlagen (Daten, Methoden) oder auch Ratingergebnisse (Ratings für einzelne Ratingobjekte, Risikoparameter) von mit ihm assoziierten Einheiten übernehmen kann. Dies betrifft nicht nur die Beziehungen zwischen verschiedenen Instituten eines Konzerns, sondern auch die Beziehungen solcher Institute, die sich zu einer gemeinsamen Poollösung zusammengeschlossen haben, daher ist dieses Thema sowohl für Verbands– als auch Konzernstrukturen bedeutsam.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Möglichkeiten und Grenzen für Ratingübernahmen in einem Konzern oder Poolprojekt und den quantitativen Grenzen des Partial Use.

„Ratingübernahme“ bedeutet, dass ausgewählte Teile der Entwicklung oder Anwendung eines Ratingsystems in einem den IRBA anwendenden Institut von Einheiten außerhalb dieses Instituts übernommen werden. Folgende Gründe lassen sich für eine solche Auslagerung identifizieren:

- Hebung betriebswirtschaftlicher Synergien
- Standardisierung der Risikomessung für eine bessere Riskodiversifizierung durch Risikotransfer (Kredithandel)
- Anwendung konzerneinheitlicher Risikomessverfahren,
- vergleichsweise unaufwändige Verwendung des IRB in solchen Portfolien, die nicht zum Kerngeschäft eines Instituts gehören und
- Vermeiden von Anwendungsproblemen, die sich aus Datenknappheit ergeben.

Leitlinie der Überlegungen ist, dass Ratingübernahme dann möglich ist, wenn durch die Ratingübernahme die institutsinterne Risikomessung und –steuerung nicht beeinträchtigt wird. Um aufsichtlichen Bedenken gegen eine Ratingübernahme vorzubeugen, ist in jedem Fall erforderlich, dass trotz Ratingübernahme die relevanten institutseigenen Informationen über die Ratingobjekte vollständig in den Ratings berücksichtigt werden.

Ratingergebnisse und Ratinggrundlagen können in unterschiedlichem Maße übertragen werden. Folgende Übernahmemöglichkeiten sind möglich:

1. Übernahme von Ratinggrundlagen von Dritten durch¹

¹ Es können auch Kombinationen der folgenden Elemente übernommen werden.

- Übernahme von Daten zur Entwicklung institutseigener Ratingverfahren (Nr. 1, 2, und 3 der folgenden Tabelle) oder
 - Übernahme von Risikoparametern zur Risikoquantifizierung von Ratingklassen oder Segmenten (Nr. 4 der folgenden Tabelle) oder
 - Übernahme eines von Dritten entwickelten Ratingverfahrens (Nr. 5 der folgenden Tabelle)
2. Übernahme der Ratingergebnisse von Dritten (Nr. 6 der folgenden Tabelle)

Auch bei der Ratingübernahme sind grundsätzlich alle an IRBA-Systeme zu stellenden Anforderungen vom übernehmenden Institut zu erfüllen. Hauptaugenmerk bei der institutseigenen Überprüfung ist darauf zu legen, dass das übernehmende Institut sich selbst — im Rahmen der durch die institutseigenen Daten gegebenen Möglichkeiten — davon überzeugt, dass die übernommenen Ratingelemente für Art und Umfang seines Kredigeschäftes angemessen sind. Mindestziel des Überprüfungsprozesses ist deshalb in jedem Fall, für die Geschäftsleitung des Institutes erkennbar werden zu lassen, ob übernommene Elemente des Ratingsystems oder –prozesses nicht mehr für das Institut angemessen sind. Das übernehmende Institut muss zu jedem Zeitpunkt die Entscheidung über die Anwendung der übernommenen Ratingelemente treffen können und verantworten. Die Bereitstellung von Informationen und Analysen für den (institutseigenen) Überprüfungsprozess kann auf Dritte ausgelagert werden.

Die institutseigene Analyse muss mindestens eine qualitative Betrachtung dazu enthalten, ob die Voraussetzungen für eine Verwendung der übernommenen Ratingelemente erfüllt sind, insbesondere ob der bei der Entwicklung der betreffenden Ratingelemente vorgesehene Anwendungsbereich im übernehmenden Institut gegeben ist.

Aus der selbst- oder fremderstellten Analyse, auf die das Institut seine Beurteilung der übernommenen Elemente des Ratingsystems (und natürlich auch die Beurteilung seiner Rating-Systeme insgesamt) stützt, muss das Institut die Eignung des Ratingsystems für den institutsinternen Anwendungsbereich erkennen können. Es muss dazu beurteilen, inwieweit die im Analysezeitraum eingetretenen Beobachtungen mit den antizipierten Ergebnissen unter Beachtung der nach Art und Umfang des betreffenden Anwendungsbereichs zu berücksichtigenden Fehlermargen vereinbar sind.

Derzeit besteht noch eine erhebliche Unsicherheit darüber, welche Methoden geeignet sein können, um Ratings zu validieren und zu überprüfen. Diese Unsicherheit wirkt sich auch auf die „im Rahmen der durch die institutseigenen Daten gegebenen Möglichkeiten“ geforderte regelmäßige Überprüfung der übernommenen Ratingelemente aus (vgl. Spalte „zu erfüllende Anforderungen“ in der nachfolgenden Tabelle). Das Fachgremium ist sich einig, dass es derzeit nicht sinnvoll ist, Methoden für derartige Überprüfungsverfahren zu entwickeln. Vielmehr sollte die Entwicklung derartiger Überprüfungsverfahren zunächst den Instituten überlassen werden. Erst wenn die

Fachgremium IRBA	Ratingübernahme	Stand: 04.10.2004
------------------	-----------------	-------------------

Erfahrung zeigt, dass sich gewisse Marktstandards herausbilden, ist es zweckmäßig über Überprüfungsverfahren zu diskutieren. Als Folge dessen wird auch die Entwicklung aufsichtlicher Validierungsstandards und entsprechender aufsichtlicher Datenanforderungen zeitlich gestreckt.

Die Möglichkeiten der Überprüfungsverfahren übernommener Elemente von Ratings sind nach einvernehmlicher Meinung des Fachgremiums um so geringer, je kleiner die Portfolien im Anwendungsbereich der betreffenden Ratingsysteme sind.

Einige Vertreter von Poolprojekten baten darum festzuhalten, dass ihrer Meinung nach die Anforderungen an die institutseigene Überprüfung dazu führen, dass angestrebte Kostenvorteile geringer ausfallen als ursprünglich erhofft.

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Varianten der Ratingübernahme und die an sie zu stellenden Anforderungen dargestellt.

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
1	Übernahme von Basisdaten (Schuldner, Risikoaktiva) in Grundgesamtheit samt Datensätzen mit (potenziellen) erklärenden Variablen (z. B. Einkommen) und zu erklärenden Variablen (z.B. Ausfall/Nichtausfall, Ist-LGD) auf Kreditnehmer-/Segmentniveau	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Ausgangsdaten für die Ratingentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des vollständigen Ratingverfahrens auf übernommener Datenbasis • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die übernommenen Daten für die eigenen Kreditnehmerdaten repräsentativ sind; im Falle von Datenknappheit kann dieser Nachweis auf der Basis eines Vergleichs der Kreditnehmer mit Hilfe von Strukturkennzahlen (z.B. Branche, Größe für Unternehmen, Alter, Einkommen im Privatkundengeschäft) geführt werden.
2	Übernahme von Basisdaten für eine Stichprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Ausgangsdaten für die Ratingentwicklung • Stichprobenziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des vollständigen Ratingverfahrens auf übernommener Stichprobe • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die übernommene Stichprobe für die eigenen Kreditnehmer repräsentativ ist; im Falle von Datenknappheit kann dieser Nachweis auf der

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					Basis eines Vergleichs der Kreditnehmer mit Hilfe von Strukturkennzahlen (z.B. Branche, Größe für Unternehmen, Alter, Einkommen im Privatkundengeschäft) geführt werden.
3	Übernahme von aggregierten historischen Daten (z. B. Ausfallraten, Erlösquoten) als Input für die Schätzung von Kreditrisikoparametern (PDs, LGDs, CCFs)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418 409-411, 422, 423, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von bereits aggregierten Daten für die Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmenten 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Ratingverfahrens (Ratingprozess) • Risikoquantifizierung der Ratingklassen / Segmente mit institutseigenen Schätzverfahren • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Aggregation muß ab 2007 im Einklang mit der aufsichtlichen Ausfall- oder Verlustdefinitionen erfolgen • vorhandene eigene Ausfall- oder Verlustdaten müssen im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden • übernommene aggregierte Daten müssen für

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					<p>die eigenen Kreditnehmer / Risikoaktiva repräsentativ sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten muß regelmäßig (mindestens jährlich) erfolgen (insbesondere durch Gegenüberstellung und Bewertung der Ausfallerfahrung des Instituts zu den übernommenen Daten)
4	Übernahme von Kreditrisikoparametern (Schätzwerte für PDs, LGDs, CCFs)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 412, 418 367 409-411, 422, 423, 426, 428, 432, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmenten 	<ul style="list-style-type: none"> • falls nicht in Kombination mit Nr 5 angewandt: Entwicklung des Ratingverfahrens • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Anforderungen von Nr. 2 • die Schätzwerte müssen auf Grundlage von beobachteten Ausfall- bzw. Verlustraten kalibriert werden • vorhandene eigene Aus-

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					<p>fall- und Verlustdaten sind im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ratingklassen / Segmente, auf denen die Schätzung vorgenommen wurde, sind mit denen des Institutes bezüglich Risikogehalt vergleichbar • Es erfolgt eine regelmäßige (mindestens jährliche) Überprüfung im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten (insbesondere durch Gegenüberstellung und Bewertung der Ausfallerfahrung des Instituts zu den

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					übernommenen Kreditrisikoparametern)
5	Übernahme der Ratingmethodik (Verfahren, um Ratingklasse/Poolsegment für Kreditnehmer eines Portfolios zu bestimmen)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 418, 373, 358 ff., 363-364, 365, 367, 372, 381, 382, 406, 407, 463-468	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Ratingverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • falls nicht in Kombination mit Nr 2 oder 3 angewandt: Risikoquantifizierung der Ratingklassen / Segmente • Rating der Kreditnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • es wird der Nachweis der Nutzung aller nach Meinung der Bank für die Kreditentscheidung relevanter Informationen erbracht • das übernehmende Institut kennt und versteht die angewendete Ratingmethodik, d.h. insbesondere die ungefähre Gewichtung aller Inputparameter und ihre Wirkungsrichtung im Ratingverfahren sowie der Anwendungsbereich und insbesondere die Grenzen der anzuwendenden Methodik sind bekannt • eine regelmäßige (min-

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					destens jährliche) Überprüfung der Ratingmethodik im Rahmen der durch die eigenen Daten gegebenen Möglichkeiten erfolgt
6	Übernahme der Ratingergebnisse (Risiko-parameter für aktuell zu ratenden Ratingobjekt, und damit implizite Übernahme aller vorge-lagerten Entwicklungsschritte eines Ratingverfahrens)	379, 3. Anstr.; 424, 1. Anstr.; 418, 373, 358 ff., 363-364, 365, 367, 372, 381, 382, 406, 407, 463- 468, 376, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391 406	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Ratingverfahrens • Risikoquantifizierung von Ratingklassen / Segmenten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der übernommenen Ratingergebnisse im Einzelfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen der Nrn. 1 bis 5 • das Rating kann durch das übernehmende Institut nachvollzogen und ggfs. durch zusätzliche oder (nach Einschätzung des übernehmenden Instituts) anders zu bewertende Informationen modifiziert werden • das interne Rating wird regelmäßig sowie bei Bekanntwerden neuer rating-/bonitätsrelevanter

Nr.	Grad der Ratingübernahme	Auszulegende Rechtsnorm ¹ (CP 3 Basel)	übernommene Ratingelemente	verbleibende Ratingelemente	zu erfüllende Anforderungen
					<p>Informationen aktualisiert (Auslagerung an Dritte, z.B. die ursprünglich das Rating erstellende Einheit, möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ratings sind in den Kreditvergabeprozess und –überwachungsprozess und alle betroffenen internen Steuerungsprozesse des übernehmenden Instituts eingebunden • sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen werden eingehalten (z.B.: MaK, §18, 25a KWG, Outsourcing-Bestimmungen).